Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1422

04. 03. 82

Sachgebiet 7841

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 9/1272 Nr. 37 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

»EG-Dok. Nr. 11324/81«

A. Problem

Das EG-Recht sieht eine Beihilfereglung für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor, die zu Futterzwecken verwendet werden. Die Beihilfe wird den Futtermittelherstellern gewährt, die den Erzeugern wenigstens einen Mindestpreis garantieren. Wegen der Währungssituation in der Gemeinschaft kommen die Erzeuger bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber denen anderer in den Genuß eines Vorteils. Hierdurch sind insbesondere die Erzeuger in Großbritannien benachteiligt. Die Futtermittelhersteller haben nämlich ein Interesse daran, ihren Bedarf dort zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, ein System von währungsmäßigen Anpassungen zu schaffen, um Verzerrungen des EG-Marktes infolge der Währungssituation zu verhüten.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

0,32 Mio. ECU jährlich, falls dem Kommissionsvorschlag gefolgt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 4. März 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Funk (Gutenzell)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates [3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1459/80 [4]), ist eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft geerntete und zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vorgesehen. Die Beihilfe kann nur den Futtermittelherstellern gewährt werden, die sich dazu verpflichtet haben, den Erzeugern wenigstens den Mindestpreis zu zahlen.

Wegen der Währungsverhältnisse und aufgrund der Tatsache, daß es in diesem Sektor keine Währungsausgleichsbeträge gibt, kommen die Erzeuger bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber denen anderer Mitgliedstaaten in den Genuß eines ungerechtfertigten Vorteils, da die Futtermittelhersteller ein Interesse daran haben, ihren Bedarf in den Mitgliedstaaten zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist. Dadurch entsteht für diese Erzeugnisse eine Verzerrung auf dem Gemeinsamen Markt.

Es erscheint daher erforderlich, ein System von monetären Anpassungen für diese Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ein System von monetären Anpassungen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zu Futterzwecken verwendet werden, schaffen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr.
[2]) ABl. EG Nr.
[3]) ABl. EG Nr. L 142 vom 30. Mai 1978, S. 8.
[4]) ABl. EG Nr. L 196 vom 12. Juni 1980, S. 3.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sieht eine Beihilferegelung für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor, wobei die Beihilfe den Futtermittelherstellern gewährt wird, die sich dazu verpflichtet haben, den Erzeugern wenigstens einen einem Mindestpreis entsprechenden Preis zu zahlen.

Wegen der Lage der Währungen und aufgrund der Tatsache, daß es in diesem Sektor keine Währungsausgleichsbeträge gibt, kommen die Erzeuger bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber denen anderer Mitgliedstaaten (insbesondere des Vereinigten Königreichs) in den Genuß eines Vorteils, da die Futtermittelhersteller ein Interesse daran haben, ihren Bedarf in den Mitgliedstaaten zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist.

Mit diesem Verordnungsvorschlag soll es dem Rat ermöglicht werden, ein System von monetären Anpassungen zu schaffen, um die sich aus dieser Währungslage ergebenden Verzerrungen des Gemeinschaftsmarktes zu verhüten.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 6 80 70 — E — Ag 701/81 — vom 29. Dezember 1981.

Bericht des Abgeordneten Funk (Gutenzell)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 14. Januar 1982 — Drucksache 9/1272 Nr. 37 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 10. Februar 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Das EG-Recht sieht eine Beihilferegelung für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor, die zu Futterzwecken verwendet werden. Die Beihilfe wird den Futtermittelherstellern gewährt, die den Erzeugern wenigstens einen Mindestpreis garantieren. Wegen der unterschiedlichen Währungssituation in den Mitgliedstaaten kommen die Erzeuger in bestimmten Ländern gegenüber denen in anderen in den Genuß eines Vorteils. Die Futtermittelhersteller haben nämlich ein Interesse daran, ihren Bedarf an den genannten Erzeugnissen dort zu decken, wo der Mindestpreis in Landeswährung am niedrigsten ist. Benachteiligt sind insbesondere die Erzeuger in Großbritannien, wo der Mindestpreis auf höherem Niveau liegt. Die EG-Kommission schlägt nun vor, ein System von währungsmäßigen Anpassungen im Rahmen der Beihilferegelung für Erbsen usw. zu Futterzwecken zu schaffen, damit Verzerrungen des EG-Marktes auf diesem Sektor infolge der unterschiedlichen Währungssituationen verhütet werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Der Ausschuß stand der Beihilferegelung für Erbsen usw. ohnehin skeptisch gegenüber. Sie sei verfahrensmäßig zudem sehr kompliziert. Die vorgeschlagene Neuregelung würde das Verfahren darüber hinaus noch beträchtlich weiter komplizieren. Ferner erschien es dem Ausschuß zweifelhaft, ob die vorgeschlagene Anpassungsregelung spürbare Auswirkungen auf den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft haben würde. Jedenfalls steht der mit dieser Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu seinem Nutzen, nämlich die Förderung des Handelsverkehrs innerhalb der EG.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. März 1982

Funk (Gutenzell)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838